

Wilhelm Koppe, *Das mitteltalerliche Kalmar. Eine Untersuchung zur Geschichte des deutschen Seehandels und Volkstums*, Hans. Geschichtsbll. 67/68 (1942/43) 192–221. — Einige bisher noch unausgewertete Quellen aus dem Archiv der Hansestadt Lübeck (Pfundzollbücher, Zolllisten) bestätigen die bisher mehr auf allgemeine Erwägungen gestützte Annahme über das Deutschtum und das auf Lübeck ausgerichtete Wesen der Stadt. Ein lebhafter und regelmäßiger Schiffsverkehr zwischen beiden Städten vermittelte den Austausch schwedischer Butter gegen Salz und Wolle, der von einer breiten Schicht kleinerer Kaufleute getragen wurde. Eine Zusammenstellung der Namen aller aus jener Zeit bekannten Bürger Kalmars zeigt die Stärke des deutschen Elementes, zumindest in den kaufmännischen Kreisen. M. N.

Erwin Hertwich, *Das kurländische Domkapitel bis 1561. Untersuchungen über die persönliche Zusammensetzung des Kapitels hinsichtlich der Herkunft und Laufbahn seiner Bischöfe und Domherren*. (Maschinenschr. Diss. Königsberg 1943, 148 Bl.).

Karl Haff, *Das Großkirchspiel im nordischen und niederdeutschen Rechte des Mittelalters*. ZRG. Kan. Abt. 32 (1943) 1–64 u. 33 (1944) 1–55. — Im ersten Teil seiner Untersuchungen greift der Vf. eine Frage auf, die in der Literatur verschieden beantwortet wird, und zeigt an vielen Einzelheiten, wie man zu anderen Ergebnissen als bisher gelangen kann. Man hatte angenommen, daß insbesondere die norwegische Kirchenverfassung sich wie auf Island entwickelt hätte. Dort bildete sich im Anschluß an die Eigenkirchen der einzelnen Grundbesitzer — in heidnischer Zeit die Eigentempel der Häuptlinge — die Gemeinde und war Mittelpunkt des staatlichen Lebens. Eine solche Rolle spielte die EK. in den anderen Ländern nicht. EK.en (E-Tempel), die nur im Eigentum eines Einzelnen standen, gab es zwar, sie waren aber für die staatliche und kirchliche Entwicklung ohne jede Bedeutung. Von großem Gewicht dagegen waren die genossenschaftlichen EK.en, d.h. in Westnorwegen die der Fylker und ihrer Unterabteilungen, in Ostnorwegen, Dänemark, und Schweden die der Harden. Die Nachrichten darüber sind im einzelnen verschieden, je nach Umfang und Alter der Rechtsaufzeichnungen. Die Fylkeskirchen (Fylke-Einteilung nach Vf. und Jndrebø = Unterabteilung eines Volkländes) waren von Anfang an die Hauptkirchen; ähnlich die Hardenkirchen (herað = Gerichtsbezirk, auch plattes Land). Sie standen im Eigentum der Genossenschaft, die sie zu bauen, dotieren, erhalten, den Priester — ohne bischöfliche Mitwirkung — zu wählen und anzustellen hatte. Letztere Rechte wichen allmählich dem alleinigen Recht des Bischofs, was in Westnorwegen auf den angelsächsischen Missionsbischof Grimkell z.Zt. Olafs des Heiligen zurückgeht. Diese genossenschaftlichen Verbände mit ihren EK.en waren die Grundlage für die christliche Gemeinde und die Kirchenverfassung. Das ist noch deutlich in den verschiedenen Rechten zu erkennen, mag sich in denen auch der Anstaltsgedanke des kanonischen Rechts mit all seinen Folgerungen allmählich siegreich durchgesetzt haben.

Im zweiten Teil setzt der Vf. seine Untersuchungen für das Gebiet von Schleswig-Holstein fort und sagt, daß auch hier wie bei Dänen und Norwegern die Urkirchspiele zugleich Hochgerichts-, Heeres- und Verwaltungsbezirke waren. Das Großkirchspielgericht war ursprünglich germanisches Volksgericht mit Hochgerichtsbarkeit und Teilnahme aller Genossen, was Vf., anknüpfend an die umstrittene Urkunde Heinrichs d. Löwen für Neumünster von 1149, im einzelnen darlegt. In Friesland